

Az.: 4 A 668/10
5 K 1023/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
Steuerberatungsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer
Goedelerring 5, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Mitgliedsbeiträgen

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 6. September 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. August 2010 – 5 K 1023/09 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 550,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag der Klägerin ist nicht begründet. Der sinngemäß geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung liegt aus den von der Klägerin vorgebrachten Erwägungen nicht vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

2 1. Das Verwaltungsgericht hat mit der angefochtenen Entscheidung eine Klage abgewiesen, die gegen die Heranziehung der Klägerin zu Mitgliedsbeiträgen der beklagten IHK gerichtet war. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Klägerin als zur Gewerbesteuer veranlagte GmbH mit einer Betriebsstätte im Bezirk der Beklagten Kammerzugehörige sei und daher nach § 3 Abs. 2 bis 4 IHKG Mitgliedsbeiträge zu entrichten habe. Verfassungsrechtliche und auch europarechtliche Bedenken bestünden dagegen nicht.

3 Die Klägerin macht dagegen geltend, dass ihr Geschäftsführer als Rechtsanwalt und Steuerberater tätig und daher Zwangsmittglied der Steuer- und Rechtsanwaltskammer sei. Dies sei eine unzulässige Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit. Des Weiteren würden die Regelungen in §§ 2, 3 IHKG gegen die Dienstleistungsfreiheit in

„§§ 49 ff EGV“ verstoßen. Eine Zwangsmitgliedschaft sei eine unzulässige Beschränkung; in den meisten Mitgliedsstaaten gebe es keine Zwangsmitgliedschaftssysteme.

4 2. Dass der Geschäftsführer der Klägerin als Rechtsanwalt und Steuerberater Mitglied der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer ist, kann schon deshalb keine ernstlichen Zweifel begründen, weil die Rechtmäßigkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft des Geschäftsführers der Klägerin in verschiedenen Berufskammern unerheblich für die Frage der Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft der Klägerin selbst in der beklagten Industrie- und Handelskammer ist. Ernstliche Zweifel ergeben sich auch dann nicht wenn mit dem Vorbringen lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass eine Pflichtmitgliedschaft sowohl in der Steuerberaterkammer wie auch der Industrie- und Handelskammer rechtswidrig sei.

5 Eine Pflichtmitgliedschaft sowohl in der Industrie- und Handelskammer wie auch in einer Kammer freier Berufe und damit wie hier in einer Steuerberaterkammer ist zulässig. Dies folgt schon aus § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 IHKG. Danach werden Zugehörige einer Kammer freier Berufe zu einem Grundbeitrag und zur Umlage, wie in der Regelung angesprochen, herangezogen. Die Regelung geht somit gerade davon aus, dass Zugehörige einer Kammer freier Berufe auch Kammerzugehörige der Industrie- und Handelskammer sein können (BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 2004, NVwZ 2005, 340).

6 Eine doppelte Pflichtmitgliedschaft ist auch mit Verfassungsrecht vereinbar, wobei es offen bleiben kann, ob insoweit Art. 12 GG oder Art. 2 Abs. 1 GG einschlägig ist. In jedem Fall ist die Pflichtmitgliedschaft durch legitime öffentliche Aufgaben der Berufsorganisation gerechtfertigt. Beide Kammern verfolgen unterschiedliche legitime Aufgaben. Die Industrie- und Handelskammer nimmt das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahr; sie hat für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Gewerbezweige oder Betriebe angemessen zu berücksichtigen. Die Steuerberaterkammer ist eine Berufsorganisation, die die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen hat. Diese unterschiedliche Aufgabenstellung rechtfertigt eine doppelte

Mitgliedschaft in beiden Kammern (BVerwG, a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191).

7 3. Ein Verstoß gegen die in den Art. 49 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – geregelte Niederlassungsfreiheit (vormals: Art. 43 EGV) liegt nicht vor. Zunächst ist zu bemerken, dass sich die Frage der Vereinbarkeit bei einem Sachverhalt wie hier schon deshalb nicht stellen kann, weil kein grenzüberschreitender Bezug gegeben ist. Darüber hinaus sind mit der Pflichtmitgliedschaft keine gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßenden Wettbewerbsnachteile inländischer und ausländischer Unternehmer verbunden. Die Pflichtmitgliedschaft knüpft an die Betriebstätte im Inland an (§ 2 Abs. 1 IHKG; § 2 Abs. 1 GewStG) und erfasst damit Unternehmer sowohl aus dem Inland wie auch aus anderen Mitgliedsstaaten (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 20. September 2010 – 6 A 10282/10 -, juris).

8 4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

9 5. Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Kober

v. Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht